

Gemeinde Wallenhorst · Rathausallee 1 · 49134 Wallenhorst

Piratenpartei Osnabrück
Herrn Christian Nobis
Ruppenkampstraße 12
49084 Osnabrück

Fachbereich
Bürgerservice und Soziales

Nicole Erben

Telefon: (0 54 07) 8 88 - 311
Telefax: (0 54 07) 8 88 - 83 311

Zimmer: E.06
erben@wallenhorst.de

15.11.2012

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
13/2012

Wahlwerbung anlässlich der Landtagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Nobis,

aus Ihre Anfrage möchte Sie darüber informieren, dass Wahlwerbung im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst grundsätzlich als Sondernutzung zugelassen ist. Hierbei sind aber folgende Punkte zu beachten:

1. Das Anbringen von Wahlwerbung ist für einen Zeitraum von 2 Monaten vor dem Wahltermin bis unmittelbar nach dem Wahltag gestattet. Für die Landtagswahl kann also vom 20.11.2012 bis 20.01.2013 mit Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum geworben werden.
2. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Wahlplakate darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Verkehrsteilnehmer dürfen nicht in erschwerender Weise belästigt oder abgelenkt werden.
3. An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an Bundesstraßen, Landesstraßen und vierspurigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig.
4. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig. Kreisverkehrsplätze sind von jeder Wahlwerbung freizuhalten.
5. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
6. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig. Die Wahlplakate dürfen nicht an Einrichtungen oder Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs angebracht werden.
7. Die Wahlplakate müssen standsicher aufgestellt werden. Sie müssen auch schweren Stürmen standhalten. Die Befestigung der Wahlplakate ist regelmäßig zu überprüfen.



Jahresthema 2012:
Vielfalt in Einheit:
40 Jahre Gemeinde Wallenhorst

Gemeindeverwaltung

Rathausallee 1
49134 Wallenhorst
Telefon (0 54 07) 8 88-0
Telefax (0 54 07) 8 88-9 99
eMail info@wallenhorst.de
Internet www.wallenhorst.de

Öffnungszeiten

montags, mittwochs u. freitags
8.00 - 16.00 Uhr
dienstags und donnerstags
8.00 - 17.30 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Osnabrück
(265 501 05) 5 414 008
Volksbank Bramgau-Wittlage eG
(265 639 60) 10 009 900
Volksbank Osnabrück eG
(265 900 25) 124 400
Oldenburgische Landesbank
(265 200 17) 5 221 671 000

8. Die Anbringung der Wahlplakate hat so zu erfolgen, dass diese nicht in den Verkehrsraum ragen. Grundsätzlich ist eine Bodenfreiheit von 2,20 m (Unterkante) erforderlich, bei Anbringung im Bereich eines Fuß- oder Radweges muss eine Bodenfreiheit von 2,50 m (Unterkante) eingehalten werden.
9. Bei der Anbringung der Wahlplakate sind Materialien zu verwenden, die eine Beschädigung von Straßenlaternen ausschließen (kunststoffisolierter Draht oder Kunststofffestzurrmaterial). Bei Verwendung von Metall ist dieses so abzuschirmen, dass es die Laternen nicht berührt.
10. Der Bereich von Friedhöfen ist von Wahlwerbung freizuhalten.
11. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen. Nach Abbau der Wahlwerbung ist der Plakatträger im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Es darf kein Plakat im öffentlichen Verkehrsraum liegen bleiben, Plakatträger und Befestigungsmaterialien sind rückstandslos zu beseitigen.
12. Mit dem Anbringen der Wahlwerbung erkennen Sie an, dass Sie für alle evtl. entstehenden Personen- und/oder Sachschäden haften. Sie stellen die Gemeinde Wallenhorst und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften von allen Ansprüchen frei, die mit der Anbringung der Wahlwerbung in Zusammenhang stehen. Sie bestätigen ferner, dass Sie für alle Beschädigungen am Straßenrand und an sonstigen Anlagen der Straße, die mit der Anbringung der Wahlwerbung zusammenhängen, haften.

Im Rahmen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Schwierigkeiten erhalten alle Parteien diese Auflagen. Werden sie nicht beachtet, müssen Sie damit rechnen, dass die Plakate ohne Vorankündigung und auf Ihre Kosten entfernt werden. Sie haben Sorge dafür zu tragen, dass alle Personen, die mit Ihrer Wahlwerbung betraut werden, von diesen Regelungen Kenntnis erhalten.

Diese Regelungen gelten für Werbeträger in den Größen A 0 (118,9 x 84,1 cm) und A 1 (84,1 x 59,4 cm). Für den Fall, dass Sie größere Werbeträger aufstellen möchten, lege ich Ihnen in der Anlage Pläne mit den möglichen Aufstellorten in der Gemeinde Wallenhorst bei. Ich bitte, vor Aufstellung einen Abstimmungstermin mit mir zu vereinbaren. Sollten Sie andere als die vorgeschlagenen Standorte wünschen, wenden Sie sich bitte ebenfalls an mich.

Wahlwerbestände und Informationsveranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum sind gesondert zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

(Nicole Erben)

